

Haushaltssatzung der Stadt Landeshauptstadt Schwerin
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03.12.2018 einschließlich dem Ergänzungsbeschluss der Stadtvertretung vom 08.04.2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	301.830.700 EUR	299.881.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	327.896.800 EUR	333.820.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-26.066.100 EUR	-33.939.100 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-26.066.100 EUR	-33.939.100 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	9.675.200 EUR	9.675.200 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-16.390.900 EUR	-24.263.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	291.483.800 EUR	290.818.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	299.551.800 EUR	306.597.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-8.068.000 EUR	-15.778.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.186.400 EUR	35.560.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	85.368.800 EUR	60.894.700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-35.182.400 EUR	-25.334.700 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-15.847.800 EUR	-23.483.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf: 35.182.400 EUR (2019) und 25.334.700 EUR (2020).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf: 39.387.500 EUR (2019) und 16.161.000 EUR (2020).

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf: 200.000.000 EUR (2019) und 220.000.000 EUR (2020).

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v. H.	595 v.H.
c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG)		
- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 € je qm Wohnfläche		
- für andere Wohnungen 1,57 € je qm Wohnfläche		
- je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 €		
2. Gewerbesteuer auf	450 v. H.	450 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.019,6 (2019) und 1.004,7 (2020) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	2019	2020
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	380.408.959 EUR	373.540.859 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	373.540.859 EUR	357.149.959 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	357.149.959 EUR	332.886.059 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

- Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Leitungen der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
- Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt.
- Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Betrag, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt.
- Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
- Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
 - Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden mit Ausnahme des TH 08 – Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz – innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
Im TH 08 – Brandschutz; Rettungsdienst, Katastrophenschutz – sind die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen Gegenstand der gesetzlichen Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes (§ 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik).
 - Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
 - Für Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen an den Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement (ZGM) darf im Bedarfsfall und in Abstimmung mit den betroffenen Fachdienstleitungen sowie dem Fachdienst 21 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamthaushaltes nach § 14 Absatz 2 in Anspruch genommen werden.
 - Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
 - Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
 - Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
 - Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen (Pos. 11 und 12) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.

- i) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Freigabe durch den Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung.
- j) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- k) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- l) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50.
- m) Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sein, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
- n) Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

I. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 12. April 2019 Geschäftszeichen II 320-174-6100D-2018/0039-004 mit folgenden Entscheidungen erteilt.

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen und Beanstandungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019/2020 haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen sind, die sicherstellen, dass
 - a) Im Haushaltsjahr 2019 höchstens ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 11.662.800,00 EUR ausgewiesen wird; das erfordert gegenüber der Haushaltsplanung 2019 einschließlich der für 2019 beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen Verbesserungen in Höhe von mindestens 4.000.000,00 EUR,
 - b) Im Haushaltsjahr 2020 höchstens ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 17.148.500,00 EUR ausgewiesen wird; das erfordert gegenüber der Haushaltsplanung 2019 einschließlich der für 2020 beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen Verbesserungen in Höhe von mindestens 6.000.000,00 EUR,Zusätzlich sind etwaige
 - Mehreinzahlungen gegenüber der Haushaltsplanung 2020 aus der Novellierung des FAG M-V mit Ausnahme von Mehreinzahlungen aus der Infrastrukturpauschale,
 - Mindernettoauszahlungen aus einer möglichen Entlastung der Landeshauptstadt Schwerin durch die Übernahme der Gesellschafteranteile der Stadt am Mecklenburgischen Staatstheaters durch das Land sowie
 - Mehreinzahlungen aus einer möglichen Neuregelung der Kostenerstattung nach dem AG-SGB IX M-V oder AG-SGB XII M-V

zur Verringerung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen einzusetzen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Mit Zustimmung der Stadtvertretung kommt auch die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 51 KV –V in Betracht.

Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Oberbürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019/2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der unter Berücksichtigung von Mehreinzahlungen erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung vorzulegen.

Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V wird der Beschluss der Stadtvertretung vom 03. Dezember 2018 zur 7. Fortschreibung (2018) des Haushaltssicherungskonzeptes 2008-2020 insoweit beanstandet, als das Ziel eines gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzeptes nicht hinreichend Berücksichtigung findet. Von dieser Beanstandung nicht umfasst sind die im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Maßnahmen.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2019/2020

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 35.182.400,00 EUR teilweise in Höhe von **33.575.300,00** EUR unter folgender Bedingung genehmigt: Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Einzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme im Haushalt 2019 veranschlagt worden sind.
2. Gemäß § 52 Abs.2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 25.334.700 EUR teilweise in Höhe von **12.076.600** EUR unter folgenden Bedingungen genehmigt: Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Einzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme im Haushalt 2020 veranschlagt worden sind, sowie um etwaige investive Mehreinzahlungen aus einer Infrastrukturpauschale nach dem FAG M-V.
3. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 39.387.500,00 EUR teilweise in Höhe von 32.930.000,00 EUR genehmigt.
4. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 16.161.000,00 EUR genehmigt.
5. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2019 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 200.000.000 EUR teilweise in Höhe von 180.000.000 EUR unter folgender Auflage genehmigt:

Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

6. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 220.000.000 EUR teilweise in Höhe von 190.000.000 EUR unter folgender Auflage genehmigt:

Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

7. Gemäß § 55 KV M-V wird der Stellenplan 2019 vollständig und der Stellenplan 2020 teilweise ohne die neu eingerichteten Stellen 08165, 08167 und 08174 genehmigt. Die Genehmigung ergeht mit folgender Auflage:

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 ist dem Ministerium für Inneres und Europa halbjährlich ein Bericht zu den Personalveränderungen (Stellen/ Vollzeitäquivalente/ Ist-Besetzung) zu den Stellen 2019 und 2020 vorzulegen.

2019 / 2020

Landeshauptstadt Schwerin

C. Weitere Hinweise zur Haushaltssatzung 2019/2020

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2018 ist gemäß § 42b KV M-V eine Ausnahme von § 64 Absatz 2 KV M-V zugelassen worden, wodurch ab der Haushaltsplanung 2019 die Städtebaulichen Sondervermögen der Landeshauptstadt Schwerin als wesentliche Produkte in einem gesonderten Teilhaushalt geführt werden können, Die Ausnahmezulassung ist u.a. mit der Auflage erfolgt, das im Vorbericht jeweils detailliert auf die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen einzugehen ist. Dieser Auflage ist mit den Ausführungen im Vorbericht unter Einbeziehung der Ausführungen im Teilhaushalt nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Bis zum 30. September 2020 hat die Landeshauptstadt Schwerin einen Bericht zur Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zu erstellen und der Stadtvertretung sowie dem Ministerium für Inneres und Europa vorzulegen.

II. Sonstiges

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 25.04.2019 – 31.05.2019 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, 2019-04-17

Ort, Datum



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



Im Internet veröffentlicht am.....

17.04.2019

M. Dörschel